

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

§ 8. Was der Gemeindsrechner bei der Einnahme und Ausgabe zu
beobachten habe

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)

in Bogengröße nebst Inlagbogen immer vorrätzig, wo man sie jederzeit haben kann.

§. 8.

Was der Gemeindefrechner bei der Einnahme und Ausgabe zu beobachten habe.

Der Rechner darf nichts einnehmen, und nichts ausgeben, ohne daß er schriftlichen Beweis hat, ob er es thun dürfe oder nicht. Das Nähere kommt weiter unten.

Ist eine Einnahme oder eine Ausgabe fällig, so muß der Rechner fest drauf halten, daß auf den Verfalltag Richtigkeit getroffen werde, es mag Ausgabe oder Einnahme betreffen, denn nur dadurch kann Credit erhalten werden.

Damit nicht mehr Ausgaben der Gemeindefreunde zugemuthet werden als sie bestreiten kann, ist verordnet, daß am 23ten Januar von dem Gemeindefrechner ein Ueberschlag über die in dem nächsten Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen, und zu bestreitenden Ausgaben, und die Mittel zu Deckung der letztern dem Stadtrat oder Ortsgericht und Gemeindefreundesausschuß zur Prüfung schriftlich vorgelegt werden solle. (Org. Bevl. B. §. 19. d.)

Dieser Voranschlag der künftigen Jahreseinnahmen und Ausgaben wird gewöhnlich Bedürfnis-Etat genannt, den das Amtsbrevisorat zu revidiren hat.

Ein Etat ist eigentlich nur ein Ueberschlag, was der Verrechner einnehmen und ausgeben soll. Die Hauptsache dabey ist, daß man die Ausgaben so beschneidet, damit sie die Einnahme nicht übersteigt. Wäre aber die Ausgabe unvermeidlich und schlechterdings nothwendig, und die Gemeindefreunde-Einnahmen langten nicht dazu; so findet Umlage auf die Bürgerschaft nach eines jeden Bürgergehuß und Steuer-Capital statt, wozu jeder, auch die Schutzbürger und Ausmärker nach ihren Steuerkapitalien beitragen müssen. Nach hoher Ministerialverfügung kann zur Fertigung dieses Voranschlages oder Bedürfnis-Etats ein Rechnungs-Verständiger genommen werden (welches derjenige, der die letztere Gemeindefreunderechnung stellte, am besten besorgen kann). Gewöhnlich werden die Rechnungen vom Juny bis zum October gestellt, und der Etat soll anstatt im Januar, jetzt im October, vom Gericht und Ausschuß unterschrieben, an das Amt eingeschickt werden,

deswegen fertigt man ihn gleich nach gestellter Gemeindsrechnung. Da ein Bedürfnis = Etat eigentlich nur die Einkünfte und den Aufwand enthalten kann, um zu sehen, ob erstere langen oder nicht; so gehören keine Posten dazu, die mit den Vermögensstock ausmachen, z. B. zurück-erhaltene oder aufgenommene Kapitalien, Erlös aus Liegenschaften und dergleichen, sondern nur die in der Beilage Nro. 7 benannten Posten.

Die Ausmärker, nemlich solche Personen, die Güter auf dieser Gemarkung besitzen, aber anderwärts ansässig sind, haben an jenen Kosten beizutragen, die zugleich auch wegen ihrem Eigenthum aufgewendet werden mußten, und die auf gedachter Beilage angegeben sind.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß der Rechner keine Kapitalien für die Gemeinde ohne des Gerichts und Ausschusses Einwilligung und ohne amtliche Genehmigung aufnehmen, und ohne Pfandurkunden keine Gemeindsghelder ausleihen dürfe. Desgleichen ist amtliche Genehmigung erforderlich, wenn ein Kapital, das die Gemeinde ausgeliehen hat, eingezogen werden will, ohne daß es wieder angelegt wird, also zu andern Ausgaben gebraucht werden wollte, denn der Gemeindsrechner ist nur wie ein Pfleger über Minderjährige anzusehen, der unter der Obervormundschaft des Amtes steht, und daher nichts ohne Genehmigung der Obervormundschaft thun darf; wie sogleich das Nähere hievon vorkommen wird. Sogar das Amt darf nicht einmal über alles beschließen, sondern gewisse Gegenstände müssen zum Beschluß dem Kreisdirectorio vom Amt vorgelegt werden, zum Beispiel: Gemeindsgutverkauf oder Vertheilung zu Eigenthum unter die Bürger, Güterbauänderung, nemlich Wald zu Feld, oder Feld zu Wald machen, Kapitalaufnahme, Prozeßführung; jedoch ist sich in allen Angelegenheiten allemal zuerst ans Amt zu wenden. (Org. v. 1809. Bepl. D. S. 18. und Verordnung v. 1ten July 1819. RegBl. 1819 Nro. 21).

Der Gemeindsrechner darf das Gemeindsgheld nicht mit dem seinigen vermengen, sondern muß es ganz besonders aufheben, auch nie etwas davon nehmen, sondern lieber bey einem andern Mann leihen, als von dem Gemeindsgheld etwas für sich verwenden; (Stes Org. Edict v. 4ten April 1803. S. 90.) und wenn kein Geld in der Kasse ist, soll er auch keins von dem seinigen dazu thun ohne vorherige Anzeige bey dem ersten Orts- oder Stadt- vorgesetzten.

Rheinl. Instr. f. Gem. Vert.

Was die Einnahmen insbesondere betrifft, so merke er sich noch folgendes:

1) Die Kapital- und Bodenzinse und die Zinse von Gütern, deren Bestand noch nicht aus ist, und also einzunehmen sind, ersieht er aus der letztgestellten Rechnung, die er entweder selbst, oder doch eine Abschrift davon in der Hand hat, und die das Amtsrevisorat ihm geben muß. Zu dergleichen Einnahmen braucht er also keiner weitem Legitimation oder Genehmigung, oder besonderer Zettel um sie einzuziehen.

Ebenso zum Einzug der Staats-Steuer von Allmendgütern, welche die Bürger umsonst benutzen. (L. R. S. 608).

2) Die Einnahmen für versteigerte Sachen, als: Obst, Gras, Holz, neue Güterverlehnungen und dergleichen, was so verkauft oder versteigert wird, erfährt der Rechner durch das Versteigerungsregister, welches ihm vom Gerichts- oder Rathschreiber, unterschrieben vom ersten Vorgesetzten, eingehändigt werden muß.

Der Gerichtschreiber führt nemlich unter der Aufsicht des ersten Stadt- oder Ortsvorgesetzten, im Fall dieser es nicht selbst thun kann, ein eigenes Buch oder Protokoll, auch Notabilienbuch genannt, über alle Holz- und Grasversteigerungen, Verpachtungen von Häusern, Gütern, Schaafweiden, Pflaster- und Weggelder, über die Strafen und über alle Verträge, welche Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde haben; dergleichen ein Buch über die Aufnahmen von neuen Bürgern und Schutzbürgern oder Hinterlassen. Aus diesen Büchern muß dem Rechner über alles, was ihn angeht, ein Auszug, der vom ersten Vorgesetzten und Gerichtschreiber unterschrieben ist, baldmöglichst zugestellt werden, damit er sich darnach richten könne. Ebenso erhält er die Register über die Gemeinsumlagen und dergleichen, wenn der Betrag vorher in das Notabilienbuch, auch Controllbuch genannt, eingetragen ist.

Bei größern Holzverkäufen in dem Gemeinwald ist noch insbesondere verordnet, daß wenn das Kloster- oder Stammholz von dem Forstinspector und Förster nummerirt und tapirt, und die Bewilligung vom Kreisdirectorium zur Versteigerung gegeben ist, daß alsdann der Förster, der Ortsvogt, ein Gerichtsmann und der Gemeinverrechner, unter Zuzug von 2 bis 3 bürgerlichen Deputirten, die Versteigerung vornehmen sollen. (Verordn. v. Aten Juny 1819. Reg. Bl. 1819. Nro. 18. S. 113).

Geringere Holzverkäufe, die nicht über 100 fl. ausmachen, kann der Förster und Ortsvorstand allein vornehmen. (Verordn. v. 6ten Oct. 1815. Anzeigeblatt für den König- und Enzkreis 1815 Nro. 83.)

So wie oben gedacht, darf der Rechner nichts in Einnahme bringen, es seyen ständige oder zufällige Posten, ohne daß er einen schriftlichen Beweis dafür hat, daß er nemlich nicht mehr und nicht weniger einzunehmen habe, als wirklich geschehen ist, ebenso muß er einem jeden, der ihm etwas bezahlt, entweder eine besondere Quittung geben, oder es ihm in sein Büchlein einschreiben.

Es hält sich nemlich jeder Ortseinwohner ein kleines Büchlein von etlichen Bogen Papier, in welches ihm der Gemeindsrechner, aus seinem Abrechnungsbuch das Jahr über gelegenheitlich hinein schreibt, für was und wieviel er bis jezt schuldig ist, und wann und wieviel er daran bezahlt hat; unter den Empfang setzt der Rechner jedesmal seinen Namen. Dieses Büchlein muß mit dem Abrechnungsbuch am Ende des Jahrs harmoniren, deswegen schreibt der Rechner alles zuerst in sein Abrechnungsbuch, und aus diesem in das Büchlein des Bürgers, welches gerade so eingerichtet ist, wie des Rechners Abrechnungsbuch, nemlich auf einer Seite des Blättleins die Schuldigkeit, und auf der andern die Zahlung.

Es ist auch deswegen gut und sogar nothwendig, daß der Rechner über alles Quittung oder Empfangschein gebe, damit der Zähler nicht sagen könne, er habe dem Rechner dieses und jenes schon bezahlt, was vielleicht nicht wahr ist.

Wie der Rechner seine Quittungen schreiben solle, für jemand, der kein Büchlein hat, darüber siehe die Beylage Nro. 4. Auf die nemliche Art kann er sich die Quittungen von andern, wenn er etwas bezahlt, geben lassen, worin die Gulden mit Worten, nicht bloß mit Ziffern, ausgedrückt sind.

4) Alle Einnahmzettel über unständige Posten müssen zuerst dem Amt zur Einnahmsgenehmigung oder Decretur vorgelegt werden.

Ausgenommen sind diejenigen Einnahmen oder ständige Posten, welche sich schon auf die vorgehende Rechnung gründen, oder einen bestimmten Tax haben, wie zum Beispiel die Bürger- und Hintersaßen-Annahmsgelder, Häuser- Güter, und Kapitalzins; desgleichen die Güterverlehnungen, sobald sie in öffentlicher Steigerung geschehen, bedürfen keiner amtlichen Genehmigung; wenn die

Güter aber aus der Faust, also ohne Versteigerung verlehnt werden, so muß das Verlehnungsregister, wenn es vom Gericht und Ausschuß unterschrieben ist, dem Amt zur Genehmigung vorgelegt werden. (Arg. v. 1809. Beylage C. S. 25).

Von neuen Bürgern, Bey- oder Hinterfasen oder Schutzbürgern muß aber ein Verzeichniß aus dem Bürgerbuch vom Rath- oder Gerichtsschreiber gefertigt, von diesem und dem ersten Vorgesetzten unterschrieben und der Rechnung beigelegt werden. Ist eine fremde Person angenommen worden, so muß in dem Auszug zugleich das amtliche Annahms Decret nach Tag, Jahr und Nro. angeführt werden.

5) Wer etwas an den Gemeindsverrechner zu bezahlen hat, z. B. ein Kapital, der muß es auf einmal zahlen; stückweise Zahlung anzunehmen, ist der Verrechner nicht schuldig, außer es wäre vom Amt gestattet worden. (RS. 1244). Die Zahlungen müssen, wenn ein anderes nicht bestimmt worden ist, in der Wohnung des Verrechners geschehen. (RS. 1258. Absatz 6, und RS. 1247).

Wer auf Termine etwas zu bezahlen hat, z. B. alle Jahre 100 fl. an seinem schuldigen Kapital, und man quittirt den 3ten Termin, so wird vermuthet, daß der erste und zweyte bezahlt sey, mithin muß man nie für einen neuen Termin quittiren, ehe der vorige bezahlt ist. (RS. 1248 a.)

Wenn einer ein Kapital abzahlen und Zins davon stehen lassen will, so ist man dieses anzunehmen nicht schuldig, denn das Gesetz sagt, wenn die Zahlung geschieht, so werden zuerst die Zinsen abgerechnet, und was mehr bezahlt wird, als diese ausmachen, rechnet man am Kapital ab. (RS. 1254).

Wer es aber umgekehrt macht, der kann nachher um den Zins kommen; denn das Gesetz sagt: wer fürs Kapital quittirt und schreibt nicht ausdrücklich dazu, daß die Zinsen noch restiren, von dem wird vermuthet, daß er keinen Zins mehr zu fordern habe. (RS. 1908.)

Wenn einer alten Rest oder Verfallenes schuldig ist, so wird seine Zahlung immer zuerst auf die alten Reste und nicht auf neuere Schuldigkeit abgerechnet. Sind aber mehrere Schuldposten fällig, so daß man nicht weiß, an welchem die Zahlung abzurechnen ist, so wird solche zuerst abgerechnet an derjenigen Schuld, welche die schwersten Zinsen trägt, dann an jener, welche mit Bürgen gedeckt

ist, endlich an jener, welche Pfandrecht hat oder mit Pfandurkunde gedeckt ist. (LRS. 1256 u. 1256 a).

6) Auch muß der Verrechner sorgen, daß ihm keine Einnahmen zurückbleiben, die er als Folge eines andern Postens wahrnehmen kann. Zum Beispiel, wenn ein Tagelohnszettel für Holzmacherlohn ihm zur Auszahlung zugestellt wird, so kann er schon denken, daß Holz gemacht worden ist, und daß man in der Rechnung Nachricht verlange, wohin das Holz gekommen, oder was daraus Erlöst worden sey. Oder, wenn ein anderer Rindsfaßel gekauft worden, daß er den Erlöß aus dem allenfalls abgeschafften verrechnen, oder ein Attestat zur Rechnung bringen müsse, warum nichts dafür in Einnahme gebracht werden könne; wäre z. B. der alte Rindsfaßel verreckt oder crepirt, so kann er keinen Erlöß dafür verrechnen.

Was die Ausgaben betrifft, so ist zu merken

1) Alle jährliche Ausgaben, als Kapital und andere Zinsen, Brandkassengeld, Kaminfegerlohn, herrschaftliche Steuern von Häusern, Gütern, Kapitalheimzahlung, bestimmte Besoldungen und andere ständige Posten, die in der vorigen Rechnung schon vorkommen, und bis auf Abstellung wie bisher bezahlt werden müssen, dürfen ohne weiters ausbezahlt werden, sobald solche fällig oder versfallen sind. Auch Abschlagszahlungen sind mit Vorwissen des ersten Vorgesetzten erlaubt; hingegen Zuvielzahlungen fallen dem Rechner allein zur Last, wenn er sie ohne höhere Weisung geleistet hat. Wenn ein Handwerksmann oder sonst jemand, der in die Kasse schuldig ist, etwas bey der Gemeinde verdient hat; so muß ihm der Verdienst so lang an seinem Ausstand abgerechnet werden, bis er nichts mehr schuldig ist: denn aus der Kasse zahlen und den Ausstand stehen lassen, wird bey dem Amtsrevisorat wie Zuvielzahlung angesehen.

2) Die Ausgaben, welche nicht als ständig angesehen werden können, z. B. neue, für die Zukunft erst ständige Besoldungen, die Diäten oder Tagengebühren der Vorgesetzten, Prozeßkosten, Unterstützungen an Arme, Baukosten für neue Baumwesen, große Reparaturkosten an Gebäuden, Orgeln, Uhren und dergleichen, müssen dem Amt, ehe sie bezahlt werden dürfen, zur Dekretur oder Genehmigung vorgelegt werden.

Die Gemeinds-Rechnungskosten müssen überdieß dem Amtsrevisorat zur Durchsicht und Attestation vor der

Auszahlung übergeben werden. Ausgenommen von der amtlichen Decretur sind diejenigen unständigen Ausgabszettel, welche in Dörfern nicht über 5 fl. und in Städten nicht über 15 fl. betragen, und die blos von dem ersten Vorgesetzten decretirt oder genehmigt werden. (Organisation v. 1809. Beyl. B. S. 7. d). Diäten oder Tagsgebühren, wenn sie auch unter 5 fl. sind, müssen vom Amt decretirt seyn. Für die Bürger-Ausschussmänner ist keine Gebühr erlaubt, auffer für den Gang zur Verpflichtung, und wenn sie etwa durchs Amt in Gemeindsachen außerhalb Orts vorgeladen werden.

Ferner sind von der amtlichen Decretur ausgenommen, diejenigen kleinen Baureparaturen, welche gewöhnlich vorkommen, und die ohne Zuzug und Ueberschlag des Bezirksbaumeisters gemacht werden dürfen. Größere Baureparationen dürfen nicht ohne Genehmigung vom Amt angefangen werden; und diese Genehmigung darf nur in dem Fall ertheilt werden, wenn die Bauerstellung nächstlich scheint und das Ortsgericht darauf anträgt. Kostet das Bauwesen oder die Ausbesserung desselben in Dörfern über 25 fl. und in Städten über 100 fl.; so muß der Gemeindsauschuß darüber gehört werden. (V. v. 23. Aug. 1821. Reg. Bl. 1821. Nro. 14). Ebenso ist es mit ganz neuem Bauwesen. Die kleinen Ausbesserungen in den Gemeindhäusern, die von den Schullehrern, Hirten ic. bewohnt werden, z. B. das Ausweisseln, Fensterstickern ic. muß der Bewohner selbst bestreiten, wo nicht das Gegentheil bedungen oder herkömmlich ist, er wird in diesem Stück angesehen wie ein Miethmann. (LRS. 1754. 1755).

Die Kostenzettel über diejenigen neuen Bauwesen oder größere Baureparaturen, welche der Bezirksbaumeister wegen Wichtigkeit desselben leitete, dürfen nicht eher zur Decretur ans Amt geschickt werden, als bis sie vom Bezirks- oder Landbaumeister durchgegangen und gehörig attestirt sind. Bey dem Ankauf von Baumaterialien, als Ziegeln, Kalk, Latten, von Früchten, Holz und dergleichen, ist allemal auf der deßfalligen Quittung oder auf dem Accord genau aufzusetzen, wieviel Stücke, Maas, oder wie man diese Sachen kauft, angeschafft wurden. Wird von einem Handwerksmann etwas gemacht, es sey im Taglohn oder im Accord, und die Gemeinde giebt die Materialien, als Ziegeln, Schindeln ic. dazu; so muß auf den Conto des Handwerksmanns geschrieben werden, wieviel an dergleichen Materialien verbraucht wurden: der

Verbrauch wird von dem Handwerksmann attestirt. Wie ein solcher Handwerkszettel zu machen ist, siehe die Beylage No. 5. Da man weiß oder wissen muß, wieviel Holz, Steine, Ziegeln, Kalk, Dielen, Früchten und dergleichen Sachen angeschafft wurden, so muß man auch wissen, wohin diese Sachen verwendet worden sind. Denn so gut eine Rechnung über das Geld gestellt wird, so gut muß auch eine über diese Sachen gestellt werden; denn sie sind auch Geld werth. Uebrigens müssen die Einnahms- und Ausgabszettel, ehe sie zur Decretur ans Amt geschickt werden, jedesmal von dem ersten Vorgesetzten attestirt seyn. Er muß aber jeden Zettel, ehe er ihn attestirt, lesen und prüfen, ob das was darin steht auch wirklich so ist, denn attestirt er etwas, das unrichtig ist, und es kommt heraus, so hat er schwere Verantwortung und Strafe zu gewarten, auch muß er den Schaden, der dadurch erwächst, ersetzen. Und überdies wird er dafür angesehen, daß er seine Pflichten als erster Vorgesetzte nicht gehörig beobachtet habe. Ferner ist auch die Zustimmung des Ausschusses nöthig, 1) zu Umlagen auf die Bürgerschaft, 2) zu Verpachtungen von Gütern, Wäiden, ohne öffentliche Versteigerung, 3) zum Liegenschafts Kauf, 4) zu Pachtungsverträgen, 5) zum Nachlaß von Gemeindegeldigkeiten. (V. v. 23. Aug. 1821. Reg. Bl. 1821. No. 14.)

Die Einnahms- und Ausgabszettel, welche der amtlichen Decretur bedürfen, sind in Dörfern alle 3 Monate, nemlich den 1ten September, 1ten December, 1ten März und 1ten Juny, mit einem Verzeichniß zum Amt zu schicken, in größern Dörfern und in Städten alle Monate. Das Amt setzt die Decretur darauf, oder den Anstand, wenn einer dabey gefunden wird, und schickt die Zettel mit dem Verzeichniß darüber wieder dem Verrechner zurück. (Verfügung hohen Ministeriums des Innern vom 10ten Septbr. 1823.)

§. 9.

Von der Naturalien- und Materialien- oder überhaupt Körper- Rechnung.

Im Fall und wo es nöthig ist, daß Früchte, Stroh, Heu, Baustoffe oder Baumaterialien, als Dielen, Latten, Kalk, Ziegeln und dergleichen Sachen in Vorrath gebracht werden, um sie zu jeder Zeit zu haben, da muß auch, wie gedacht, eine Rechnung darüber geführt werden. Wird